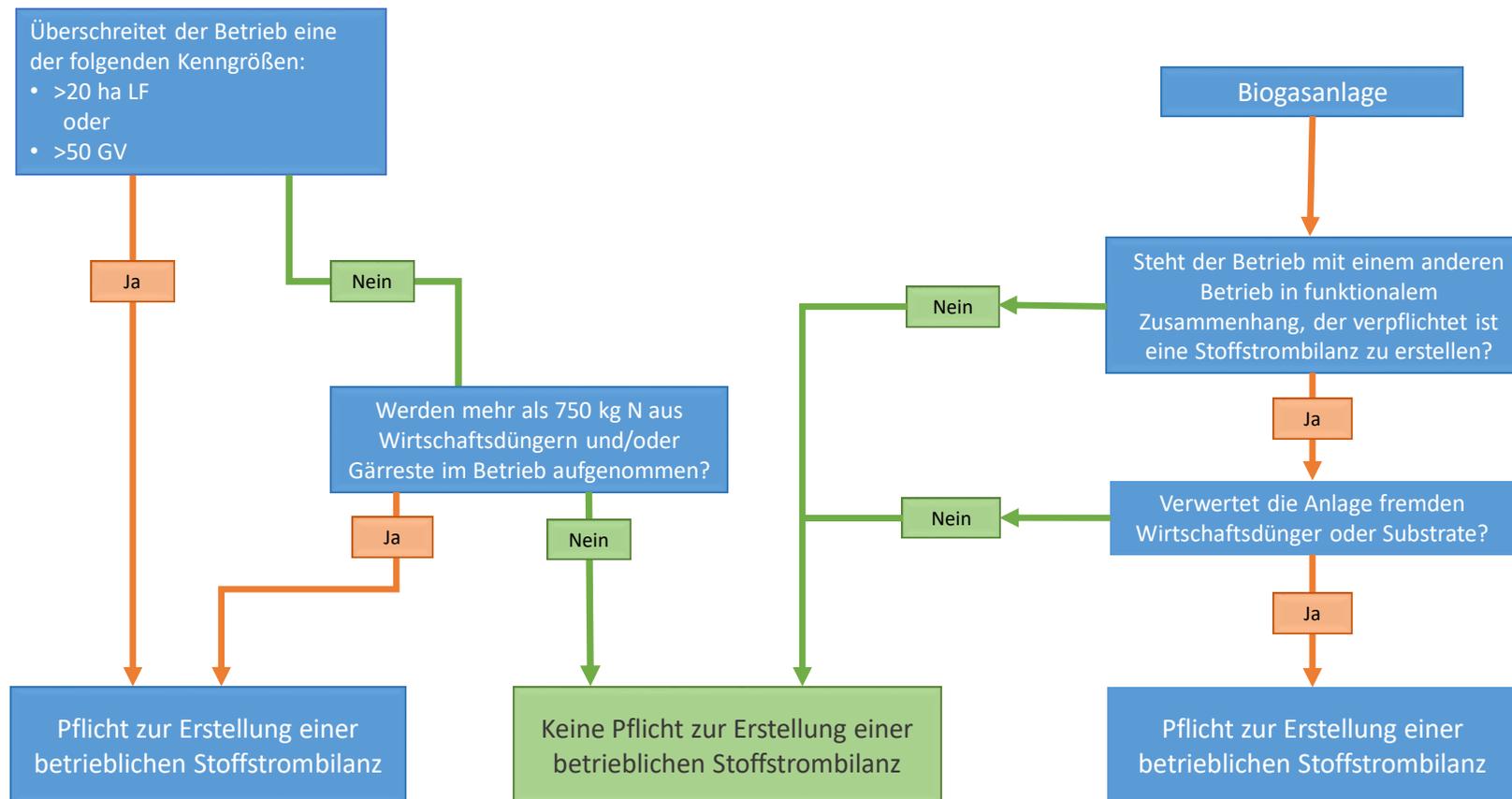


Verpflichtung zur Erstellung einer Stoffstrombilanz ab dem 01.01.2023



Wie ist zu dokumentieren?

- Bezugsjahr festlegen (Düngejahr/Kalenderjahr)
- Zu- und Abfuhr sind bis 3 Monate nach der Transaktion zu dokumentieren (Belege sind aufzuheben)
- Alle Aufzeichnungen sind 7 Jahre aufzubewahren

Was ist zu dokumentieren?

- Zugeführte und abgegebene Nährstoffmengen (N und P₂O₅)
- Die zur Ermittlung der Nährstoffmengen angewendete Verfahren (z.B. Düngerbegleitzettel, Nährstoffuntersuchung oder die an der Stoffstrombilanzverordnung angehängten Wertetabellen)
- Stoffstrombilanz mit Bewertung
- N-Bilanzwert

Welche Stoffe sind zu dokumentieren?

- Düngemittel, Wirtschaftsdünger, Bodenhilfsmittel, Kultursubstrate
- Futtermittel
- Saat- & Pflanzgut (nur Getreide, Mais, Kartoffeln und Körnerleguminosen)
- Pflanzliche und tierische Erzeugnisse, Nutztiere
- Leguminosen (N-Zufuhr durch Knöllchenbakterien)

Bis wann muss die Stoffstrombilanz fertiggestellt sein?

- 6 Monate nach Ende des Wirtschaftsjahrs

Beispiel Stoffstrombilanz 2023:

Wirtschaftsjahr=Düngejahr (01.07.2023-30.06.2024) → Fertigstellung bis zum 31.12.2024

Wirtschaftsjahr=Kalenderjahr (01.01.2023-31.12.2023) → Fertigstellung bis zum 30.06.2024